



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Hessischer Landtag
An den Vorsitzende des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung
Postfach 13 40
65022 Wiesbaden

Christian Heuking
Leiter der Arbeitsgruppe Vergabe
geschäftlich
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel.: (+49) (30) 54 98 98 0
Fax: (+49) (30) 54 98 98 22
E-Mail: cheuking@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, 03.09.2014

Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung zur Einreichung einer Stellungnahme und zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung bedanken wir uns.

In dieser schriftlichen Stellungnahme wird zunächst – vor die Klammer gezogen – die Position von Transparency International Deutschland e.V. (im Folgenden: Transparency Deutschland) zu den mit den Gesetzesentwürfen berührten Fragen skizziert (I.). Sodann wird mit dem von Transparency Deutschland konkret verfolgten Fokus der Korruptionsprävention zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (II.), DIE LINKE (III.) und der SPD (IV.) jeweils kurz Stellung genommen.

I. Das Vergaberecht betreffende Positionen von Transparency Deutschland

Wesentliche von Transparency Deutschland verfolgte Ziele betreffen den Bereich der Bekämpfung von Korruption. Transparency Deutschland verfolgt das Anliegen transparenter Verwaltungsvorgänge nicht aus einem Selbstzweck heraus. Sondern die Forderungen sind getragen von der festen Überzeugung, dass **Transparenz** ein wirksames Instrument **zur Verhinderung von Korruption** darstellt. Die Bekämpfung von Korruption hat vor allem zum Ziel, ethisches Handeln zu fördern und in gleichem Maße den Leistungswettbewerb zu unterstützen. Die Möglichkeit eines Unternehmens, sich im fairen Wettbewerb durchsetzen zu können, begründet das Vertrauen, das nötig ist, Investitionen zu tätigen und unternehmerische Risiken einzugehen. Wie bestehende Regelungen der Strafgesetze

zeigen, ist dies auch ein Anliegen des Bundesgesetzgebers. Für den Bereich der Amtsträger gilt zudem, dass die Unbestechlichkeit der Amtsträger die Grundlage für das Vertrauen nicht nur der Unternehmen, sondern auch der Bevölkerung in die Wirksamkeit des staatlichen Handelns und die Integrität seiner Entscheidungsträger darstellt.

Transparency Deutschland widmet dem **Vergaberecht** deswegen besondere Aufmerksamkeit, weil das Beschaffungsverhalten des Staates sowohl in wettbewerblicher Hinsicht für Unternehmen als auch im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Entscheidungsträger von herausragender Bedeutung ist. Dabei ist zudem zu beachten, dass öffentliche Aufträge ganz überwiegend aus Steuermitteln finanziert werden. Es liegt daher im besonderen Interesse des Staates, bei der Vergabe von Aufträgen verantwortungsvoll zu agieren und den sachgerechten Umgang mit öffentlichen Mitteln zu dokumentieren.

Das Vergaberecht dient seit langem auch dazu, weitere Ziele über den eigentlichen Beschaffungsvorgang hinaus zu verfolgen. Gelingen kann und sollte dies allerdings nur auf der **Grundlage funktionierenden Wettbewerbs** und eines insoweit auch funktionierenden Beschaffungssystems. Es ist bedauerlich, dass die vorgelegten Entwürfe diesem Anliegen nicht durchgängig die nötige Bedeutung zumessen und nicht stärker darauf abzielen, diese Grundfunktionen des staatlichen Beschaffungsverhaltens zu stützen. Bei der Analyse der Entwürfe drängt sich zum Teil der Eindruck auf, als würden zum Teil ausschließlich über die eigentliche Beschaffung hinausgehende Zwecke verfolgt. Zu diesen - teilweise vergabefremden - Zwecken soll hier und im Folgenden nicht weiter Stellung genommen werden. Transparency Deutschland steht der Verfolgung solcher Ziele neutral gegenüber. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Einbezug vergabefremder Aspekte in die Beschaffung leicht zu einer Überfrachtung des Vergaberechts führen kann, was dann den Blick für die Notwendigkeit und die Bereitschaft für Maßnahmen zum Schutz funktionsfähiger Strukturen einschränken kann.

Es ist darüber hinaus zu bedenken, dass die Unternehmen mit entsprechenden Vorgaben und Auflagen zusätzlich konfrontiert werden, diese also über die bestehenden Anforderungen hinaus zu erbringen sind. Dies wird den Wettbewerb ggf. nicht fördern wird, weil Unternehmen überfordert und damit von dem Wettbewerb um öffentliche Aufträge abgehalten werden. **Vergabeverfahren müssen praktikabel sein.** Die gilt auf Bieterseite in besonderer Weise für kleine und mittlere Unternehmen. Es gilt aber auch für die Verwaltung, die die Anforderungen zu prüfen und über den Zuschlag zu entscheiden hat. Insoweit besteht in der Praxis ein Konflikt zwischen nötigen Maßnahmen zum Erhalt wettbewerblicher Strukturen und den sog. vergabefremden Zielen.

Daneben wirken nach Einschätzung von Transparency Deutschland die in den Bundesländern jeweils unterschiedlichen **Schwellenwerte als Hindernis für Marktzugang und Transparenz.** Auch unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention sind formalisierte und breit angelegte Verfahren, insbesondere öffentliche Ausschreibungen vorzuzugswürdig, um den Wettbewerb weiter zu fördern und für eine notwendige Transparenz

zu sorgen. Diese Einschätzung teilt Transparency Deutschland mit den Erkenntnissen, die die Rechnungshöfe aus Analysen zu den Effekten des Konjunkturpakets II gewonnen haben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine freihändige bzw. beschränkte Vergabe dem Ziel wettbewerblicher und leistungsfähiger, von korruptiven Verhaltensweisen befreiter Beschaffung besser dienen könnte. Bei einer breit gefächerten Anbieterschaft sinkt in aller Regel zudem das Risiko wettbewerbswidriger Absprachen. Transparency Deutschland macht sich daher für niedrige Schwellenwerte und das **Primat der öffentlichen Ausschreibung** stark. Um die damit für Unternehmen geltenden Anforderungen handhabbar zu halten, sollten weitere Kriterien nur zurückhaltend auferlegt werden. Anderenfalls droht ein Zielkonflikt, als dessen Folge Grundlagen der Beschaffung, nämlich wirksamer Wettbewerb und einfacher Zugang zu öffentlichen Aufträgen, verloren gehen.

Zwischen den Bundesländern sollten die **Schwellenwerte einheitlich vereinbart** werden, um die insoweit bestehenden Zugangshindernisse zu beseitigen und den Anwendungsbereich für breiten Wettbewerb zu stärken. Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen sollten grundsätzlich die Ausnahmen bilden und – wenn überhaupt – unterhalb niedriger Schwellenwerte möglich sein.

Transparente Vergabeverfahren und **aussagekräftige Dokumentation** von der Bekanntmachung bis zur Entscheidung eröffnen die Möglichkeit der Kontrolle über die sachgerechte Anwendung des Vergaberechts durch die öffentlichen Auftraggeber. Elektronische Verfahren sind dabei besonders geeignet und ihre Verwendung wird von Transparency Deutschland – auch unter Präventionsgesichtspunkten – befürwortet.

Wichtig sind schließlich **Möglichkeiten des Rechtsschutzes** für Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten haben. Daher ist die Eröffnung des Rechtsweges für Vergaben im sog. Unterschwellenbereich zu begrüßen. Dieser sollte möglichst effektiv und effizient gestaltet sein. Effizienter Rechtsschutz ist aus Sicht der Bieter vor allem dann möglich, wenn in den Ländern vergleichbare Voraussetzungen gelten und gleiche Strukturen bestehen. Dazu bedarf es ebenfalls der Abstimmung zwischen den Ländern und die Festlegung einheitlicher Kriterien. Auch dies entspricht einer Forderung von Transparency Deutschland.

Diesen Zielen tragen die vorliegenden Entwürfe in unterschiedlicher Weise Rechnung.

II. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Zum Anwendungsbereich (§ 1)

Es ist bedauerlich, dass das Gesetz auf private Gesellschaften der öffentlichen Hand keine Anwendung findet. Hier wäre zumindest zu erwägen, entsprechend der Regelung in § 98 GWB der öffentlichen Hand zuzurechnende privatrechtliche Gesellschaften in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

Die in Abs. 5 vorgesehene Schwelle von 10.000 €, unterhalb derer das Gesetz keine Anwendung findet, erscheint angemessen.

Soweit in § 2 Abs. 6 gefordert wird, dass Vergabeverfahren fortlaufend und vollständig zu dokumentieren sind, ist dies positiv zu beurteilen. Dies ist Grundlage für eine effektive Kontrolle auch in Rechtsschutzverfahren. Zudem erhöht dieses Erfordernis die Qualität der Vergabeentscheidung, weil es öffentliche Auftraggeber dazu anhält, sich mit der Entscheidung kritisch auseinanderzusetzen.

2. Die Regelungen zu Vergabearten und ihrer Schwellenwerte (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 15)

Nach dem Entwurf sollen beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe zulässig sein, wenn die definierten Auftragswerte nicht erreicht werden. Für die beschränkte Ausschreibung ist dies 1 Million € und für die freihändige Vergabe 100.000 €. Diese vorgesehenen Freigrenzen sind aus Sicht von Transparency Deutschland deutlich zu hoch. Hierdurch wird der Anwendungsbereich für die öffentliche Ausschreibung zu sehr eingengt.

Für Lieferungen und Leistungen liegen die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der beschränkten Ausschreibung bei 207.000 € und bei der freihändigen Vergabe bei 100.000 €. Diese Werte entsprechen denen, die gegenwärtig als Folge des Konjunkturpaketes II praktiziert werden. Nach Auffassung von Transparency Deutschland liegen diese Werte ebenfalls deutlich zu hoch und sollten dementsprechend angepasst werden. Auf die Begründung zum Primat der öffentlichen Ausschreibung in der Einleitung dieses Papiers wird verwiesen, ebenso auf die Forderung nach bundeseinheitlicher Regelung der Schwellenwerte.

3. Regelungen zur Zuverlässigkeit

Die Regelungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit und die Sanktionen für unzuverlässige Unternehmen erscheinen angemessen. Es ist sachgerecht, dass zu Zwecken der Vereinfachung auch Eigenerklärungen der Bieter zugelassen werden.

Zu bevorzugen sind Nachweise aus Präqualifikationsverfahren. Zulässig und angemessen ist ein solches Vorgehen allerdings nur vor dem Hintergrund, dass gemäß der Regelung in § 15 Abs. 4 die Beschaffung anschließende Auftragsausführung durch eine von der Vergabestelle unabhängige Stelle stichprobenweise kontrolliert und dokumentiert wird. Diese Kontrollen sollten sich im Hinblick auf die beauftragten Bieter auch auf das Vorliegen der Eignung und Qualitätskriterien erstrecken. Es sollte daher in gleicher Weise bei anderen Registern nachgefragt werden, inwieweit dort gegen die Zuverlässigkeit sprechende Informationen vorliegen.

Vorzugswürdiger wäre es, wenn die den Auftrag vergebende Stelle verpflichtet würde, die Zuverlässigkeit des potenziellen Auftragnehmers vor Erteilung des Zuschlags durch die Abfrage diesbezüglicher Informationen aus Registern anderer Länder zu überprüfen. Der damit verbundene Aufwand wird allerdings durchaus gesehen, so dass die im Entwurf vorgesehene Lösung unter der Prämisse von Kontrollen und der Meldung von Verstößen an die Melde- und Informationsstelle nach § 18 Abs. 2 für ausreichend erachtet wird.

4. Berichtspflicht

Die Regelung in § 21, wonach über die Auswirkungen der Tariftreueregelung regelmäßig berichtet werden soll, sollte auf die Auswirkungen und Erfahrungen mit dem nach § 18 Abs. 2 vorgesehenen Sperrverfahren erstreckt werden. Eine solche weitergehende Berichtspflicht ist für den Erhalt funktionsfähiger wettbewerblicher Strukturen geeignet und angemessen. Die Berichte erhöhen zudem die Aufmerksamkeit für die Bedeutung des fairen Wettbewerbs.

5. Rechtsschutz

Die Einrichtung von Nachprüfungsstellen beurteilt Transparency Deutschland positiv. Sie entspricht der Forderung von Transparency Deutschland nach der Effektivierung des Rechtsschutzes. Die Anlehnung an die bestehenden Regelungen im GWB und die damit verbundene Möglichkeit des Rückgriffs auf vorhandene Rechtsprechung ermöglichen allen Verfahrensbeteiligten einen effizienten Rechtsschutz.

III. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

1. Anwendungsbereich - Auftragswerte

Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte im § 2 des Gesetzes abschließend geregelt werden. Zudem sollte geregelt werden, dass die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung grundsätzlich die Ausnahmen bilden und – wenn überhaupt – unterhalb niedriger Schwellenwerte möglich sein sollte.

2. Wertungsausschluss (§ 12)

Der Wertungsausschluss durch die Vorlage von Nachweisen über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen ist problematisch. Im Hinblick auf die Steuerpflicht lässt sich der Nachweis allenfalls im Hinblick auf die Begleichung festgestellter Steuern erbringen. Wichtiger aber ist die durch den vorgesehenen Nachweis nicht belegbare Steuerehrlichkeit. Insoweit kommen nur Nachweise in Betracht, die das Fehlen von Verfehlungen belegen.

3. Prüfbehörde (§ 13)

Die in § 13 vorgesehene Einrichtung einer Prüfbehörde mit den im Entwurf vorgesehenen Funktionen sieht Transparency Deutschland kritisch. Die in Abs. 2 enthaltene Umschreibung der Zuständigkeiten erscheint bezogen auf die in Abs. 9 normierte Unterrichtungspflicht und die darauf bezogenen Verstöße nicht konsistent. Denn der Behörde sind nach der vorgesehenen Regelung Sachverhalte zu melden, die nicht von der in Abs. 2 definierten Zuständigkeit „Einhaltung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten von Auftragnehmern sowie Nachunternehmern oder Verleihern von Arbeitskräften“ erfasst sind. So sind der Prüfbehörde auch Anhaltspunkte für Verstöße gegen Steuergesetze (Nr. 6) und sonstige Strafgesetze (Nr. 11.) zu melden. Sollten diese Meldungen nur auf Pflichten i.S. dieses Gesetzes bezogen sein, wäre eine entsprechende Klarstellung geboten. Sollte eine weitreichende Kompetenz gewollt sein, so wäre dies zu kritisieren. Denn die nach § 13 Abs. 6 auf privatrechtlicher Basis vereinbarte Befugnis zur Einsichtnahme erscheint sehr problematisch. Damit besteht die Gefahr, dass rechtsstaatliche Anforderungen an Eingriffsmaßnahmen, die ebenfalls auf die Informationsbeschaffung gerichtet sind, unterminiert werden.

Es ist zu befürchten, dass die von den öffentlichen Auftraggebern infolge der vorgesehenen Anordnungen der Prüfbehörde durchzuführenden Kontrollen viele öffentliche Auftraggeber überfordern werden. Mit dem Gesetz werden Anforderungen formuliert, die vom Kern der Bedarfsdeckung weit entfernt sind. Dazu soll hier keine weitere Bewertung abgegeben werden. Für die öffentlichen Auftraggeber aber bedeuten diese Anforderungen schon bei der Ausschreibung einen erheblichen Aufwand. Die Auftraggeber auch noch bei der Auftragsabwicklung mit solchen Kontrollen in die Pflicht zu nehmen, die die Verwaltungsbereiche des Unternehmens und nicht mehr der operative Vertragserfüllung betreffen, führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Überforderung. Auch auf die bereits unter I. angesprochenen Zielkonflikte wird hingewiesen. Bei allem Verständnis für die mit dem Entwurf verfolgten Belange sozialer und ökologischer Art, wird der Schutz, der für eine funktionierende Beschaffung nötigen Voraussetzungen, nicht erkennbar. Dies wäre aber gerade auch im Unterschwellenbereich geboten.

4. Sanktionen – insbesondere Sperre (§ 15)

Die in § 15 Abs. 3 vorgesehene Sperre von Bewerbern, Bietern oder Auftragnehmern wegen falscher Erklärungen oder unzutreffender Nachweise ist zu begrüßen. Dies gilt auch für die Wiedenzulassung für den Fall, dass der Grund des Ausschlusses weggefallen ist. Allerdings sollten die dazu nötigen Maßnahmen ebenso wie die Kriterien näher dargestellt werden, unter denen die Zuverlässigkeit als wiederhergestellt gilt. Ungeachtet dessen präferiert Transparency Deutschland, dass Informationen über Sperren in einem Register gesammelt, anderen Auftraggebern zur Verfügung gestellt und von diesen verpflichtend abgefragt werden. Die hier vorgesehene Sperre nur bei dem öffentlichen Auftraggeber erscheint

unzureichend. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass andere öffentliche Auftraggeber vor unzuverlässigen Auftragnehmern zu schützen sind.

5. Kein Rechtsschutz

Es wäre aus Gründen der in geordnetem Verfahren zu erlangenden Transparenz wünschenswert, wenn effiziente Maßnahmen für einen effektiven Rechtsschutz übergangener Bieter vorgesehen würden.

IV. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

1. Zu den Zielen

Im Hinblick auf die im Gesetz formulierten Ziele ist festzustellen, dass offenbar ein funktionsfähiges Beschaffungswesen vorausgesetzt wird. Auf die einleitenden Bemerkungen wird verwiesen. Im Hinblick darauf und auf die Zwecke des Gesetzes, auf die im Folgenden einzugehen ist, ist festzustellen, dass die Überschneidungen mit den Zielen von Transparency Deutschland nur eingeschränkt bestehen.

2. Schwellenwerte

Positiv hervorzuheben ist, dass mit dem Gesetz die Schwellenwerte für freihändigen Vergaben und beschränkte Ausschreibungen herabgesetzt werden sollen. Soweit ersichtlich besteht keine Regelungen zur Kompetenz mehr durch eine Rechtsverordnung. Durch die beabsichtigte Änderung des Vergabegesetzes ist davon auszugehen, dass die aktuelle Regelung durch den hessischen Vergabeerlass vom 1. November 2007 entfällt.

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen Forderungen, die Transparency Deutschland schon seit langem erhebt. Getragen werden diese Forderungen von der Überzeugung, dass strukturierte und transparente Verfahren in der Regel zu besseren Ergebnissen führen. Es ist erfreulich, dass der Gesetzesentwurf dieser Einschätzung offenbar teilt.

Bedenklich erscheint die angestrebte Regelung allenfalls insoweit, als zwischen den Bundesländern keine einheitlichen Schwellenwerte festzustellen sind. Auch mit der hier getroffenen Regelungen zu den Bauaufträgen ist festzustellen, dass eine weitere und zu Unübersichtlichkeit führende Differenzierung besteht.

3. Auswahl der Bieter und Vorgehen bei Unzuverlässigkeit

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die selbstverständliche Notwendigkeit aufgegriffen, dass öffentliche Aufträge nur an zuverlässige Unternehmen vergeben werden sollen.

Die in § 7 Abs. 1 genannten Auswahlkriterien sind abschließend und zutreffend. Missverständlich ist allerdings die in Abs. 2 getroffene Regelung, wonach Bieter ausgeschlossen werden können, die gegen arbeitnehmerschützende Vorschriften oder gegen eine Rechtsvorschrift über unrechtmäßige Absprachen bei öffentlichen Aufträgen verstoßen haben. Diese Ausschlussmöglichkeit wird daran geknüpft, dass der entsprechende Verstoß durch Urteil oder Beschluss geahndet wurde und die Verfehlung schwerwiegend ist.

Es wird empfohlen, die Regelungen Abs. 2 ersatzlos zu streichen:

Im Hinblick auf ohnehin geltende Vergabekriterien enthält die Regelung keinen weiteren materiellen Wert. Die Regelung scheint insoweit vor allem aber auch missverständlich: Denn durch die Regelung wird suggeriert, dass nur Verstöße gegen Arbeitnehmer schützende und gegen kartellrechtliche Vorschriften zum Ausschluss berechtigen bzw. den Ausschluss vom Verfahren nahe legen. Damit werden wesentliche beispielsweise der Korruptionsprävention dienende Vorschriften völlig aus dem Blick genommen. Dies wird den Anforderungen zum Schutz des Wettbewerbs im Allgemeinen und denen des funktionierenden Beschaffungsmarktes im Besonderen nicht gerecht.

Zudem greift der verfahrensrechtliche Anknüpfungspunkt für einen Ausschluss, die rechtskräftige Entscheidung, zu kurz. Es ist mit den Anforderungen an die Beschaffung durch die öffentlichen Hand und mit der Erwartungshaltung der Bevölkerung nicht zu vereinbaren, dass ein Unternehmen, das beispielsweise im Rahmen einer Bonusregelung gegebenenfalls öffentlichkeitswirksam die unstrittige Beteiligung an einer Kartellabsprache eingeräumt hat, aber dennoch nicht von einem Verfahren um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden soll. Auf das Vorliegen einer Verurteilung kann es in einem so gelagerten Fall dann nicht mehr ankommen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung ausgesprochen wird, liegen sogar möglicherweise die den Ausschluss begründenden Umstände gar nicht mehr vor, sondern die Zuverlässigkeit ist durch erfolgreiche Selbstreinigung nachweislich (wieder-)hergestellt. In der vorliegenden Fassung führt die Regelung irriger Weise zu einer Art Bestrafung für wettbewerbliches Fehlverhalten. Der Anknüpfungspunkt der Zuverlässigkeit, der Ansatzpunkt für die vergaberechtliche Entscheidung ist, wird damit verfehlt.

4. Prüfbehörden

Die für die Prüfbehörden vorgesehenen Aufgaben sind sehr weitreichend. Es ist nachvollziehbar und dem Grunde nach anzuerkennen, dass die öffentlichen Auftraggeber die den Auftragnehmer auferlegten Verpflichtungen auf ihre Einhaltung überprüfen. Der Prüfkatalog verdeutlicht aber, dass das Vergabeverfahren mit Anforderungen überladen ist. Ferner werden die Prüfbehörden zu einer Oberaufsicht, die nach dem Katalog Themen prüfen soll, für die anderweitige Zuständigkeiten mit entsprechenden Rechten wie auch Pflichten schon bestehen. Dies gilt z.B. für die Steuergesetze, deren Einhaltung die Behörde ebenfalls prüfen soll. Der Konflikt mit den Befugnissen der Finanzbehörden und dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) ist offensichtlich. Das Vergaberecht dient hier offensichtlich nicht mehr nur

Beschaffungszwecken. Es stellt sich auch die Frage nach der hinreichenden Bestimmtheit dieser Eingriffsnorm wie auch ihrer Verhältnismäßigkeit.

5. Sanktionen (§ 21)

Auf die bereits zu § 7 ausgesprochene Empfehlung wird verwiesen. Hier wird wiederum deutlich, dass dem Anliegen des Schutzes der Funktionsfähigkeit des Vergabeverfahrens bzw. des Erhalts wettbewerblicher Strukturen als Voraussetzung für eine wirtschaftliche Bedarfsdeckung keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Auch der Gesetzesbegründung ist nicht zu entnehmen, inwieweit dem Gedanken im Rahmen einer Gesamtkonzeption entsprochen wird, ob dies der Ebene des Bundesrechts vorbehalten bleiben soll. Selbst wenn dem so wäre, so wird dies den Anforderungen an ein auch im Unterschwellenbereich funktionierendes Vergabesystem nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Heuking
Leiter der AG Vergabe